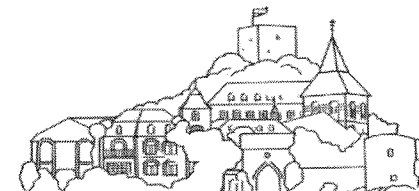


Gebührenbedarfsermittlung 2011



Abwasserbeseitigung

1. Verteilung des Aufwandes auf Kostenstellen

		Aufwand 2011	Kostenstellen			
			Kläranlage	Kanal	RÜB	Pumpen
Unterhaltung Kanalisation		55.000,00		55.000,00		
Bewirtschaftung		-		-		
Abwasserabgabe an das Land		47.600,00	47.600,00			
Abwasserabgabe Kläranlage		38.000,00	38.000,00			
Geschäftsausgaben		1.500,00	500,00	500,00	250,00	250,00
Sachverständigen- u.ä. Kosten		3.000,00		3.000,00		
Leistungen Stadtbetrieb		145.000,00		145.000,00		
Zinsen Land		-		-		
Zinsen sonst.		37.600,00		37.600,00		
Verwaltungskostenerstattungen		38.000,00		38.000,00		
Abschreibungen auf Sachanlagen		1.413.500,00		1.413.500,00		
Verzinsung Eigenkapital		1.400.700,00		1.400.700,00		
Beiträge an den Wasserverband Eifel/Rur	1.910.000,00					
davon: kalk. Kosten	⌋	794.560,00	653.922,88		134.280,64	6.356,48
sonstige Kosten	⌋	1.115.440,00	918.007,12		188.509,36	8.923,52
Beiträge an sonstige Wasserverbände		12.000,00	9.876,00		2.028,00	96,00
Gesamt		5.101.900,00	1.667.906,00	3.093.300,00	325.068,00	15.626,00

*) Der Beitrag an den WVER wurde wie folgt aufgeteilt:

Kalkulatorische Kosten 41,60 %

Sonstige Kosten 58,40 %

Anlage 1

2. Zuordnung auf die Kostengruppen

Die prozentualen Anteile für die Zuordnung zur jeweiligen Kostengruppe ergeben sich aus dem Bericht zum Gebührensplitting vom 27.07.1993.
Die Ansätze werden aus Tabelle 1 (Verteilung des Aufwandes auf die Kostenstellen) entnommen.

Kostengruppen			Schmutzwasser		private Flächen		öffentliche Flächen	
			Anteil in %	Anteil in €	Anteil in %	Anteil in €	Anteil in %	Anteil in €
Kläranlage	Gesamt	1.667.906,00						
	39,02% kalk. Kosten	650.816,92	83,63%	544.278,19	9,44%	61.437,12	6,93%	45.101,61
	60,98% sonst. Kosten	1.017.089,08	66,60%	677.381,33	19,25%	195.789,65	14,15%	143.918,10
Kanal	Gesamt	3.093.300,00						
	88,50% kalk. Kosten	2.737.570,50	30,68%	839.886,63	35,54%	972.932,56	33,78%	924.751,31
	11,50% sonst. Kosten	355.729,50	66,60%	236.915,85	19,25%	68.477,93	14,15%	50.335,72
RÜB	Gesamt	325.068,00						
	40,95% kalk. Kosten	133.115,35	0,00%		57,64%	76.727,69	42,36%	56.387,66
	59,05% sonst. Kosten	191.952,65	66,60%	127.840,47	19,25%	36.950,89	14,15%	27.161,30
Pumpen	Gesamt	15.626,00						
	40,35% kalk. Kosten	6.305,09	65,91%	4.155,69	19,64%	1.238,32	14,45%	911,09
	59,65% sonst. Kosten	9.320,91	66,60%	6.207,73	19,25%	1.794,27	14,15%	1.318,91
		5.101.900,00		2.436.665,89		1.415.348,43		1.249.885,70

Rundungsdifferenz

-0,02

3. Ermittlung des Aufwandes je Kostengruppe

3.1 Aufwand

Die Kostenanteile werden aus Tabelle 2 entnommen.

Kostenstellen	Insgesamt	Schmutzwasser	Niederschlagswasser	
	€	€	private Flächen €	öffentliche Flächen €
Kläranlage	1.667.906,00	796.591,40	462.703,73	408.610,88
Kanal	3.093.300,00	1.477.359,14	858.130,75	757.810,12
RÜB	325.068,00	155.252,38	90.179,05	79.636,58
Pumpen	15.626,00	7.462,97	4.334,90	3.828,13
	5.101.900,00	2.436.665,89	1.415.348,43	1.249.885,71
Kostenanteil in von Hundert	100	47,76	27,74	24,50
abzüglich Erträge aus der Auflösung von Sonderposten:				
- Zuwendungen	386.000,00	184.353,48	107.082,56	94.563,96
- Beiträge	130.200,00	62.183,48	36.119,56	31.896,96
- Zinserträge	-	-	-	-
Summe	4.585.700,00	2.190.128,93	1.272.146,31	1.123.424,79
Kostenanteil in von Hundert	100	47,76	27,74	24,50

3.2 sonstige Erträge

Die sonstigen Erträge 2011 betragen

Verwaltungsgebühren	3.000,00
sonstige ordentliche Erträge	38.400,00
insgesamt	41.400,00

und werden im Verhältnis der Kostenanteile (47,76 : 27,74) verteilt:

Schmutzwasser	26.189,64
Niederschlagswasser – private Flächen –	15.210,36
insgesamt	41.400,00

4. Ermittlung des Gebührenbedarfs 2011

Aufwand insgesamt	4.585.700,00
abzüglich Straßenentwässerungsanteil	1.123.424,79
verbleibender Aufwand	3.462.275,21

Der Gebührenbedarf wird den nachfolgenden Kostengruppen wie folgt zugeordnet:

	Schmutzwasser €	Niederschlagswasser €	Gesamt €
Summe Aufwand aus Nr. 3.1	2.190.128,93	1.272.146,31	3.462.275,24
Summe Erträge aus Nr. 3.2	26.189,64	15.210,36	41.400,00
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für den Gebührenaussgleich	-	-	-
Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	42.500,00	80.000,00	122.500,00
verbleibender Aufwand	2.206.439,29	1.336.935,95	3.543.375,24

5. Ermittlung der notwendigen Gebührensätze 2011

	Schmutzwasser	Niederschlagswasser
Gebührenbedarf nach Nr. 4	2.206.439,29 €	1.336.935,95 €
Bemessungseinheiten 2011	737.000	703.000
Mengeneinheit	cbm	qm
Gebühr je Mengeneinheit und Jahr	2,99 €	1,90 €

Wassenberg, den 23.09.2010

Aufgestellt:

Gesehen:

Im Auftrag

In Vertretung

Jansen

Darius

ENTWURF

3. Änderungssatzung vom
zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen,
Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 14.12.2007

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. 2009 S. 950), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.6.2009 (GV. NRW. 2009, S. 394) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV. NRW. 2010, S. 185ff.) hat der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung am die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Hinter § 2 Abs. 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:

- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW)
- die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW),
- die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW).

(3) Die Abwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).“

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

ENTWURF**§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

„(2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Zusätzlich kann die Stadt durch eine Überfliegung des Stadtgebietes Luftbilder von den Grundstücken erstellen. Mit Hilfe der Luftbilder wird ein zeichnerischer Lageplan zur Befragung des Grundstückseigentümers entwickelt, aus welchem sich die bebauten und/oder befestigten abflusswirksamen Flächen ergeben, von denen das Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, zu dem zeichnerischen Lageplan Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob die abflusswirksamen Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt worden sind. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen einfordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.“

Hinter § 5 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

- „(4) Die an die städtische Abwasseranlage angeschlossenen Flächen reduzieren sich um 50 % bei
- a) befestigten Flächen, die aus Ökopflaster oder Rasengittersteinen bestehen,
 - b) bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen, die an eine Versickerungsanlage mit einem Überlauf an die städtische Abwasseranlage angeschlossen sind,
 - c) begrünten Dachflächen.“

ENTWURF

Der bisherige Abs. 4 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 1,90 €.“

In der Aufzählung des § 8 Abs. 1 wird hinter Buchstabe b) wie folgt eingefügt:

„c) der Straßenbaulastträger für die Oberflächenentwässerung.“

§ 10 erhält folgende Neufassung

„§ 10

Zahlungen

- (1) Die Stadt erhebt am 15.2, 15.5, 15.8 und 15.11. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Schmutzwassergebühr in Höhe von $\frac{1}{4}$ der Schmutzwassermenge, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe.
- (2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Die Schmutzwassergebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid.
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (5) Die Stadt erhebt am 15.2, 15.5, 15.8 und 15.11. jeden Kalenderjahres Abschlagszahlungen auf die Jahres-Niederschlagswassergebühr in Höhe von $\frac{1}{4}$ der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen, die

ENTWURF

sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Die Niederschlagswassergebühr entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.

- (6) Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.“

Artikel II

Die 3. Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Satzung
über die Erhebung von Abwassergebühren,
Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz
für Grundstücksanschlüsse in der
Stadt Wassenberg
vom 14. Dezember 2007

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), geändert durch GO-Reformgesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380 ff.), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.5.2005 (GV NRW 2005, S. 463ff.) hat der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung am 13. Dezember 2007 die folgende Satzung beschlossen:

1. Abschnitt:
Finanzierung der Abwasserbeseitigung

§ 1
Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage

- (1) Zur Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträge sowie Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Wassenberg vom 14.12.2007 stellt die Stadt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung

anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (gemeindliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind.

- (3) Die gemeindlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

2. Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen

§ 2

Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) Zur Deckung der Abwasserabgabe, die die Stadt gem. § 8 des Abwasserabgabengesetzes NRW für Kleineinleitungen von Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser zu zahlen hat, wird eine Kleineinleiterabgabe erhoben.

§ 3

Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten oder versiegelten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

- (4) Die Kleineinleiterabgabe wird nach der Anzahl der Personen berechnet, die auf dem Grundstück wohnen, auf dem das Schmutzwasser anfällt und von oder auf dem es eingeleitet wird. Stichtag für die Feststellung der Personenzahl ist der 30. Juni des Jahres, das vor dem Erhebungszeitraum liegt.

§ 4

Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenem Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen. Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.

- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Von dem Abzug sind Wassermengen bis zu 15 m³ jährlich ausgeschlossen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen durchzuführen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen.
- (6) Auf die Benutzung nach den Abs. 1 bis 4 werden Vorausleistungen nach § 6 Abs. 4 KAG NRW auf der Grundlage der Wassermenge des Vorjahres erhoben.
- (7) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 2,72 €.

§ 5

Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.

- (2) Die bebauten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Selbstveranlagung von den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Hierzu hat er auf Anforderung der Stadt einen vorhandenen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebaute und/oder befestigte Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht überhaupt nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute und/oder befestigte Fläche von der Stadt geschätzt.
- (3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder versiegelten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Anzeigepflicht über die Änderung nicht nach oder werden keine geeigneten Angaben/Unterlagen vorgelegt, ist die Stadt berechtigt, ab Feststellung oder Kenntnisnahme über die Veränderung den Zeitpunkt über die Änderung der bebauten und/oder befestigten Fläche rückwirkend zu schätzen.
- (4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 1,50 €.

§ 6

Kleineinleiterabgabe

Die Kleineinleiterabgabe beträgt pro Person und Kalenderjahr 17,90 €.

§ 7

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 8

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind

- a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
- b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 9

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- (2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich, und zwar zum Jahresbeginn für das abgelaufene Kalenderjahr. Soweit erforderlich, kann sich die Stadt hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.

§ 10

Vorausleistungen

- (1) Die Stadt erhebt am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Kalenderjahres Abschlagszahlungen in Höhe von $\frac{1}{4}$ des Betrages, der sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergeben hat. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushaltungen und Betriebe.
- (2) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Abschlagszahlungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nach erhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Abschläge erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorauszahlungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

3. Abschnitt

Beitragsrechtliche Regelungen

§ 11

Kanalanschlussbeitrag

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs.4 Satz 3 KAG NRW.
- (2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Gemeinde für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der gemeindlichen Abwasseranlage.
- (3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 12**Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
1. Das Grundstück muss die an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
 2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
 3. das Grundstück muss
 - a) baulich oder gewerblich genutzt werden oder
 - b) es muss für das Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
 - c) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z.B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die gemeindliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die gemeindliche Abwasseranlage (z.B. in ein von der Gemeinde betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.
- (4) Grundstück im Sinne des 3. Abschnittes dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

§ 13

Beitragsmaßstab

(1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche,
- b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB): die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m zugrundegelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

(3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

- | | |
|---|------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit: | 1,0 |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit: | 1,25 |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: | 1,5 |
| d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit: | 1,75 |
| e) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit: | 2,0. |

- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl dividiert durch 3,5; ist nur die zulässige Höhe der Bauwerke und keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse ausgewiesen, so gilt als Geschosshöhe die Höhe des Bauwerks geteilt durch 2,8 (Bruchzahlen werden auf volle Zahlen ab- oder aufgerundet). Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Geschosshöhe noch die Baumassenzahl festgesetzt ist, ist maßgebend:
- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse.
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (7) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,5 erhöht. Dieses gilt auch, wenn Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete oder Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.

§ 14

Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt 3,80 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.
- (2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben.

Dieser beträgt:

- | | | |
|----|--|--------------------|
| a) | bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser | 80 % des Beitrags; |
| b) | bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser | 50 % des Beitrags; |
| c) | bei einem nur teilweise gebotenen Anschluss für
Niederschlagswasser | 30 % des Beitrags |

eines Vollanschlusses.

- (3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.
- (4) Wird ein bereits an die Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstückes, für welches ein Beitrag nicht erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das hinzukommende Grundstück nachzuzahlen.

§ 15

Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 12 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Fällen des § 14 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.

§ 16

Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 17**Fälligkeit der Beitragsschuld**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

4. Abschnitt**Aufwandsersatz für Anschlussleitungen****§ 18****Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstücksanschlussleitung an die gemeindliche Abwasseranlage sind der Stadt nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen.
- (2) Der Ersatzanspruch entsteht auch für Pumpstationen bei Druckentwässerungssystemen.
- (3) Grundstücksanschluss ist die leitungsmäßige Verbindung von dem Hauptkanal in der Straße bis zur Grundstücksgrenze.

§ 19**Ermittlung des Ersatzanspruchs**

- (1) Der Aufwand für die erstmalige Herstellung einer Anschlussleitung wird nach Einheitssätzen ermittelt. Soweit beide Straßenseiten bebaubar sind, gelten Abwasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend. Der Einheitssatz beträgt je Meter Anschlussleitung:
 - a) für die Herstellung zu einem Regenwasserkanal oder einem im Mischverfahren betriebenen Kanal 131,40 €;
 - b) für die Herstellung zu einem im Trennverfahren betriebenen Kanal 203,00 €;

Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.

- (2) Der Aufwand für die Veränderung, Erneuerung, Beseitigung und die Kosten für die Unterhaltung der Anschlussleitungen sind in der tatsächlich geleisteten Höhe zu ersetzen.

§ 20

Entstehung des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 21

Ersatzpflichtige

- (1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümer bzw. die Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 22

Fälligkeit des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

5. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 23

Auskunftspflichten

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu

überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

§ 24

Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge, Abwassergebühren und der Kostenersatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 25

Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 26

Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

Gegen Bescheide über die Anforderung öffentlicher Abgaben und Kosten kann vor dem zuständigen Verwaltungsgericht binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich Klage erhoben werden.

§ 27**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebühren- und Abgabensatzung vom 26.06.1996 (zuletzt geändert durch Satzung vom 18.11.2005) sowie die Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung vom 26.06.1996 (zuletzt geändert durch Satzung vom 10.02.2005) außer Kraft.

**1. Satzung vom 10. November 2008
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Abwassergebühren,
Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz
für Grundstücksanschlüsse in der
Stadt Wassenberg
vom 14. Dezember 2007**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), geändert durch GO-Reformgesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380 ff.), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NRW 2007, S. 708) hat der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung am 06.11.2008 die folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die bisherige Aufzählung lit. a) des § 12 Abs. 1 Nr. 3 wird gestrichen. § 12 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

(1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- 1. Das Grundstück muss die an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,*
- 2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und*
- 3. für das Grundstück muss*
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder*
 - b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.*

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**2. Satzung vom 18.12.2009 zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Abwassergebühren,
Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz
für Grundstücksanschlüsse in der
Stadt Wassenberg
vom 14. Dezember 2007**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch den Artikel I des Gesetzes vom 30.06.2009 (GV NRW S. 380), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NRW 2007, S. 708) hat der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung am 17.12.2009 die folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

- (1) § 4 Abs. 7 erhält folgende Neufassung:

Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser 2,99 € jährlich.

- (2) § 5 Abs. 4 erhält folgende Neufassung:

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S. d. Abs. 1 jährlich 1,65 €

Artikel 2

Die 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2010 Kraft.

ENTWURF

3. Änderungssatzung vom
zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen,
Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 14.12.2007

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. 2009 S. 950), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.6.2009 (GV. NRW. 2009, S. 394) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV. NRW. 2010, S. 185ff.) hat der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung am die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Hinter § 2 Abs. 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

- „(2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:
- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW)
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW).
- (3) Die Abwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).“

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

ENTWURF

§ 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Als Schmutzwassergebühr wird

- a) eine Grundgebühr je angeschlossenem Grundstück (das mit dem anfallenden Schmutzwasser an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist) von 72,00 €/Jahr bzw. 6,00 €/Monat für Vorhalteleistungen der Stadt

und

- b) eine verbrauchabhängige Gebühr von 2,47 € je m³ Schmutzwasser erhoben.“

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigte sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.“

ENTWURF

Hinter § 5 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

- „(4) Die an die städtische Abwasseranlage angeschlossenen Flächen reduzieren sich um 50 % bei
- a) befestigten Flächen, die aus Ökopflaster oder Rasengittersteinen bestehen,
 - b) bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen, die an eine Versickerungsanlage mit einem Überlauf an die städtische Abwasseranlage angeschlossen sind,
 - c) begrünten Dachflächen.“

Der bisherige Abs. 4 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

- „(5) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 1,80 €.“

In der Aufzählung des § 8 Abs. 1 wird hinter Buchstabe b) wie folgt eingefügt:

- „c) der Straßenbaulastträger für die Oberflächenentwässerung.“

§ 10 erhält folgende Neufassung

„§ 10

Zahlungen

- (1) Die Stadt erhebt am 15.2, 15.5, 15.8 und 15.11. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Schmutzwassergebühr in Höhe von $\frac{1}{4}$ der Schmutzwassermenge, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe.
- (2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Die Schmutzwassergebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid.
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten

ENTWURF

Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

- (5) Die Stadt erhebt am 15.2, 15.5, 15.8 und 15.11. jeden Kalenderjahres Abschlagszahlungen auf die Jahres-Niederschlagswassergebühr in Höhe von $\frac{1}{4}$ der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Die Niederschlagswassergebühr entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.
- (6) Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.“

Artikel II

Die 3. Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

ENTWURF

3. Änderungssatzung vom
zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen,
Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 14.12.2007

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. 2009 S. 950), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.6.2009 (GV. NRW. 2009, S. 394) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV. NRW. 2010, S. 185ff.) hat der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung am die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Hinter § 2 Abs. 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

- „(2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:
- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW)
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW).
- (3) Die Abwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).“

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

ENTWURF

§ 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Als Schmutzwassergebühr wird

- a) eine Grundgebühr je angeschlossenem Grundstück (das mit dem anfallenden Schmutzwasser an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist) von 72,00 €/Jahr bzw. 6,00 €/Monat für Vorhalteleistungen der Stadt**

und

- b) eine verbrauchabhängige Gebühr von 2,47 € je m³ Schmutzwasser erhoben.“**

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigte sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.“

ENTWURF

Hinter § 5 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

- „(4) Die an die städtische Abwasseranlage angeschlossenen Flächen reduzieren sich um 50 % bei
- a) befestigten Flächen, die aus Ökopflaster oder Rasengittersteinen bestehen,
 - b) bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen, die an eine Versickerungsanlage mit einem Überlauf an die städtische Abwasseranlage angeschlossen sind,
 - c) begrünten Dachflächen.“

Der bisherige Abs. 4 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

- „(5) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 1,90 €.“

In der Aufzählung des § 8 Abs. 1 wird hinter Buchstabe b) wie folgt eingefügt:

- „c) der Straßenbaulastträger für die Oberflächenentwässerung.“

§ 10 erhält folgende Neufassung

„§ 10

Zahlungen

- (1) Die Stadt erhebt am 15.2, 15.5, 15.8 und 15.11. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Schmutzwassergebühr in Höhe von $\frac{1}{4}$ der Schmutzwassermenge, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe.
- (2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Die Schmutzwassergebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid.
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten

ENTWURF

Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

- (5) Die Stadt erhebt am 15.2, 15.5, 15.8 und 15.11. jeden Kalenderjahres Abschlagszahlungen auf die Jahres-Niederschlagswassergebühr in Höhe von $\frac{1}{4}$ der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Die Niederschlagswassergebühr entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.
- (6) Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.“

Artikel II

Die 3. Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

ENTWURF

3. Änderungssatzung vom
zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen,
Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 14.12.2007

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. 2009 S. 950), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.6.2009 (GV. NRW. 2009, S. 394) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV. NRW. 2010, S. 185ff.) hat der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung am die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Hinter § 2 Abs. 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:

- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW)
- die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW),
- die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW).

(3) Die Abwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).“

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

ENTWURF**§ 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:**

„(6) Als Schmutzwassergebühr wird

- a) eine Grundgebühr je angeschlossenem Grundstück (das mit dem anfallenden Schmutzwasser an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist) von **108,00 €/Jahr bzw. 9,00 €/Monat** für Vorhalteleistungen der Stadt

und

- b) eine verbrauchabhängige Gebühr von **2,18 € je m³** Schmutzwasser erhoben.“

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigte sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.“

ENTWURF

Hinter § 5 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

- „(4) Die an die städtische Abwasseranlage angeschlossenen Flächen reduzieren sich um 50 % bei
- a) befestigten Flächen, die aus Ökopflaster oder Rasengittersteinen bestehen,
 - b) bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen, die an eine Versickerungsanlage mit einem Überlauf an die städtische Abwasseranlage angeschlossen sind,
 - c) begrünten Dachflächen.“

Der bisherige Abs. 4 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

- „(5) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 1,90 €.“

In der Aufzählung des § 8 Abs. 1 wird hinter Buchstabe b) wie folgt eingefügt:

- „c) der Straßenbaulastträger für die Oberflächenentwässerung.“

§ 10 erhält folgende Neufassung

„§ 10

Zahlungen

- (1) Die Stadt erhebt am 15.2, 15.5, 15.8 und 15.11. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Schmutzwassergebühr in Höhe von $\frac{1}{4}$ der Schmutzwassermenge, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe.
- (2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Die Schmutzwassergebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid.
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Vorausleistungen

ENTWURF

erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

- (5) Die Stadt erhebt am 15.2, 15.5, 15.8 und 15.11. jeden Kalenderjahres Abschlagszahlungen auf die Jahres-Niederschlagswassergebühr in Höhe von $\frac{1}{4}$ der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Die Niederschlagswassergebühr entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.
- (6) Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.“

Artikel II

Die 3. Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.